S 15 AL 220/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 220/18
Datum	22.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 AL 170/19
Datum	21.02.2022

3. Instanz

Datum	11.05.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 22.10.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt notwendige auÃergerichtliche Kosten des KlÃ¤gers zur HÃ¤lfte fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Versagung von Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg) wegen fehlender Mitwirkung des KlÃ¤gers sowie Ã¼ber einen Leistungsanspruch auf Alg.

Der am 00.00.1959 geborene KlÃ¤ger war bei der R beschÃ¤ftigt. Am 10.05.2017 kÃ¼ndigte die R das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fristlos. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Aachen (7 Ca 1691/17).

Mit Telefax vom 29.12.2017 beantragte der KlÃ¤ger Alg zur â□□eventuellen Fristwahrungâ□□ rÃ¼ckwirkend ab dem 29.02.2016. Am 01.02.2018 teilte er der Beklagten mit, er habe sich an diesem Tag vor dem Arbeitsgericht mit der R gÃ¼tlich geeinigt, dass sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem 31.12.2017 ende, so dass er ab dem 01.01.2018 arbeitslos sei. Er melde sich deshalb rÃ¼ckwirkend zum 01.01.2018 arbeitslos. Wegen Erkrankung kÃ¶nne er nicht persÃ¶nlich vorsprechen (Atteste seines behandelnden Allgemeinmediziners I vom 15.01.2018 Ã¼ber eine weiterhin bis zum 28.02.2018 bestehende Arbeits- bzw. VerhandlungsunfÃ¤higkeit). Unter dem 28.02.2018 teilte der KlÃ¤ger mit, er sei weiter arbeits- und verhandlungsunfÃ¤hig (Atteste des Dr. I vom 27.02.2018: weiterhin bis zum 17.03.2018). Seine Ehefrau habe an den beiden Vortagen vergeblich versucht, fÃ¼r ihn bei der Arbeitsagentur Aachen vorzusprechen; sie werde es in den kommenden Tagen wieder versuchen. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte den am 01.02.2018 vom Arbeitsgericht Aachen (bei persÃ¶nlicher Anwesenheit des KlÃ¤gers) protokollierten Vergleich mit der R bei, demzufolge sein dortiges ArbeitsverhÃ¤ltnis aufgrund arbeitgeberseitiger KÃ¼ndigung mit sozialer Auslauffrist zum 31.12.2017 sein Ende gefunden hat. Wegen der weiteren Einzelheiten (u.a. Zahlungen der R an den KlÃ¤ger in einer GesamtbruttohÃ¶he von 166.200,00 â□¬) wird auf den protokollierten Vergleich Bezug genommen.

Am 01.03.2018 sprach der KlÃ¤ger persÃ¶nlich bei der Beklagten vor. Dabei wurde er u.a. auf eine Meldung am letzten Tag der bis zum 17.03.2018 bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit hingewiesen. Mit Telefax vom 31.03.2018 teilte der KlÃ¤ger u.a. mit, seine private Krankentagegeldversicherung hÃ¤tte mindestens seit dem 03.10.2016 (eigentlich bereits seit dem 25.07.2015) BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung entrichten mÃ¼ssen; leider gebe es aber einen noch immer laufenden Rechtsstreit, der derzeit beim Oberlandesgericht KÃ¶ln anhÃ¤ngig sei. Sein ehemaliger Arbeitgeber mÃ¼sse im Anschluss an den geschlossenen Vergleich eigentlich auch fÃ¼r die Zeit vom 10.05. bis 31.12.2017 BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.04.2018 u.a. NÃ¤heres zu einem Alg-Anspruch nach Â§ 145 SGB III mit, ferner zur Anwartschaftszeit nach Â§Â 142 SGB III. Der KlÃ¤ger mÃ¶ge bis zum 13.05.2018 zur Feststellung eines mÃ¶glichen Anspruchs folgende Unterlagen einreichen: eine Arbeitsbescheinigung der R fÃ¼r die Zeit vom 10.03.1987 bis 31.12.2017 (Formular beigefÃ¼gt), eine Bescheinigung Ã¼ber den Bezug von Krankentagegeld (Formular beigefÃ¼gt), einen Nachweis Ã¼ber das ErschÃ¶pfen des Anspruchs auf Krankentagegeld, eine Bescheinigung zur Ã□bernahme von BeitrÃ¤gen zur Kranken-/PfleÂgeversicherung nach Â§ 174 SGB III (Formular beigefÃ¼gt) sowie den Bescheid der Krankenkasse Ã¼ber die Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Ferner mÃ¶ge der KlÃ¤ger hinsichtlich einer Nahtlosigkeit i.S.v. Â§ 145 SGB III einen Gesundheitsfragebogen ausgefÃ¼llt zurÃ¼cksenden (Formular beigefÃ¼gt). Nach Eingang des Gesundheitsfragebogens werde die Beklagte ihren Ã□rztlichen Dienst mit einem Gutachten beauftragen; der Anspruch auf Leistungen sei u.a. vom Ergebnis dieses Gutachtens abhÃ¤ngig. Bei fehlender Mitwirkung kÃ¶nnten Leistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger versagt werden (Â§Â§ 60, 66 SGB I).

Am 15.05.2018 sprach der KlÃ¤ger bei der Beklagten vor. Er stellte sich in Vollzeit fÃ¼r TÃ¤tigkeiten als Informatiker, Softwareentwickler im Tagespendelbereich Ã¼berregional und bundesweit zur VerfÃ¼gung.

Mit Schreiben vom 30.05.2018 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dieser sei der Aufforderung zur Mitwirkung im â□□ nochmals beigefÃ¼gten â□□ Schreiben vom 12.04.2018 nicht nachgekommen und habe die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt. Ohne diese Unterlagen kÃ¶nne die Beklagte nicht entscheiden, ob und ab wann der KlÃ¤ger Anspruch auf Alg habe. Er mÃ¶ge die Unterlagen nunmehr bis zum 25.06.2018 bei der Beklagten einreichen. Geschehe das bis zum genannten Termin nicht, werde die Geldleistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt.

Der KlÃ¤ger bat mit E-Mail vom 19.06.2018 wegen akuter Erkrankung um FristverlÃ¤nÂgerung bis zum 15.07.2018. Er legte dazu ein Attest des Dr. I vom 06.06.2018 Ã¼ber eine weiterhin bis zum 08.08.2018 bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit vor.

Mit Bescheid vom 10.09.2018 versagte die Beklagte dem KlÃ¤ger das am 12.04.2018 beantragte Alg ab jenem Tag vollstÃ¤ndig. Der KlÃ¤ger habe die fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt und damit die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Alg nicht nachgewiesen. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 66 SGB I. Falls der KlÃ¤ger die Mitwirkung nachhole und die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt seien, werde geprÃ¼ft, ob die Leistung ganz oder teilweise nachgezahlt werden kÃ¶nne. Die Anspruchsdauer mindere sich jedoch um die Tage, fÃ¼r die die Leistung versagt oder entzogen worden sei, hÃ¶chstens aber um vier Wochen.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch ein mit der BegrÃ¼ndung, er sei durchgehend verhandlungsunfÃ¤hig krank gewesen; Bescheinigungen kÃ¶nne er auf Verlangen vorlegen. Da er allein lebe, habe er niemanden, der ihm bei den Unterlagen helfen kÃ¶nne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.10.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei mit Schreiben vom 12.04.2018 um Vorlage diverser Unterlagen gebeten worden. Trotz Erinnerung vom 30.50.2018 und Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung sei er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und habe auch keine HinderungsgrÃ¼nde angegeben. Die jetzt angegebenen GrÃ¼nde kÃ¶nnten zu keiner anderen Entscheidung fÃ¼hren; so, wie der KlÃ¤ger den Widerspruch habe erstellen kÃ¶nnen, kÃ¶nne er auch die erforderlichen Unterlagen schriftlich anfordern und einreichen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 16.11.2018 Klage beim Sozialgericht Aachen erhoben. Mit Telefax vom 26.02.2019 hat die nach ihren Angaben getrennt lebende Ehefrau des KlÃ¤gers mitgeteilt, dieser habe sie fÃ¼r das Verfahren um UnterstÃ¼tzung gebeten. BeigefÃ¼gt war u.a. eine bis zum 31.12.2019 gÃ¼ltige Vollmacht des KlÃ¤gers. Mit weiterem Telefax vom 29.03.2019 hat die Ehefrau zur BegrÃ¼ndung der Klage mitgeteilt, man habe ihr und dem KlÃ¤ger bei persÃ¶nlichen Vorsprachen in der Arbeitsagentur verwehrt, ausfÃ¼hrlich darzulegen, dass der KlÃ¤ger ab Sommer 2015 im Wesentlichen deshalb

arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei, weil er sich fachÃ¤rztlich verschriebene Medikamente und NahrungsergÃ¤nzungsmittel finanziell nicht habe leisten kÃ¶nnen und nur dadurch alte Erkrankungen wieder aufgetreten seien. Verursacht worden sei dies durch Nichtzahlung von Krankentagegeld und eine zeitweise Einstufung durch die Krankenkasse in den Notlagentarif. Das Gerichtsverfahren gegen die Krankenversicherung sei noch vor dem Oberlandesgericht anhÃ¤ngig. Folge des Fehlens der Medikamente und NahrungsergÃ¤nzungsmittel sei einerseits ein durchgehendes Wiederauftreten eines starken Reizdarmsyndroms und einer Hormonmangelerkrankung mit der Folge sehr hÃ¤ufiger Infekte, ferner eine Verschlimmerung eines Tinnitus. Erhielte der KlÃ¤ger Alg, kÃ¶nnte er sich die Medikamente und NahrungsergÃ¤nzungsmittel leisten, und es stehe zu erwarten, dass er dann in absehbarer Zeit wieder voll arbeitsfÃ¤hig sei. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit sei mithin dadurch bedingt, dass er kein Alg erhalte. Dieses mÃ¶ge ihm deshalb rÃ¼ckwirkend gewÃ¤hrt werden. BeigefÃ¼gt war eine bis zum 31.12.2020 befristete Vollmacht des KlÃ¤gers vom 25.03.2019, der zufolge seine Ehefrau ihn in allen Angelegenheiten gegenÃ¼ber der Beklagten und im vorliegenden gerichtlichen Verfahren vertreten konnte.

Der KlÃ¤ger hat (in der Antragsfassung des Sozialgerichts) schriftlich sinngemÃ¤Ã beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.09.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 zu verurteilen, ihm Alg ab Antragstellung zu zahlen.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid Bezug genommen. VerfahrensÂgegenstand sei die Versagung von Alg. Der KlÃ¤ger sei mehrfach aufgefordert worden, angeforderte Unterlagen einzureichen, damit ein Anspruch auf Alg geprÃ¼ft werden kÃ¶nne. Bis heute lÃ¤gen diese Unterlagen nicht vor. GrÃ¼nde, die gegen eine Vorlage sprÃ¤chen, seien nicht geltend gemacht worden.

Nachdem das Sozialgericht einen ErÃ¶rterungstermin auf den 05.09.2019 bestimmt hatte, hat die Ehefrau des KlÃ¤gers unter Hinweis auf die vorgelegte Vollmacht gebeten, den Termin um etwa sechs Monate zu verschieben. Denn es gehe dem KlÃ¤ger wieder schlechter. Der private Krankenversicherer Â habe auf Anraten des Oberlandesgerichts die Berufung zurÃ¼ckgenommen, so dass eine erfolgte KÃ¼ndigung der Krankentagegeldversicherung entsprechend dem landgerichtlichen Urteil nichtig sei. Bis zur endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung, ob Krankentagegeld nachgezahlt werde, wÃ¼rden noch einige Monate vergehen. Sollte Krankentagegeld nachgezahlt werden, werde die Klage vor dem Sozialgericht voraussichtlich zurÃ¼ckgenommen. BeigefÃ¼gt waren Atteste des Dr. I vom 10.07.2019 Ã¼ber eine weiterhin bis zum 15.09.2019 bestehende Arbeits- bzw. VerhandlungsunfÃ¤higkeit. SpÃ¤ter hat der KlÃ¤ger eine Bescheinigung des Dr. I vom 02.09.2019 Ã¼ber eine zur Zeit bestehende VerhandlungsunfÃ¤higkeit wegen eines schweren Reizdarm-Syndroms

und einer rezidivierenden Depression nachgereicht. Das Sozialgericht hat die Beteiligten daraufhin unter dem 17.09.2019 zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Mit Gerichtsbescheid vom 22.10.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid sei ein Versagungsbescheid wegen fehlender Mitwirkung, nicht aber eine endgÃ¼ltige Leistungsablehnung. Streitgegenstand sei nicht der materielle Anspruch, sondern Rechte und Pflichten im Verwaltungsverfahren. Eine anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen, welche eine Ã¼ber die Anfechtungsklage gegen den Versagungsbescheid hinausgehende Klage auf LeistungsgewÃ¤hrung als zulÃ¤ssig erscheinen lieÃe, werde nicht behauptet und liege nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Gerichtsbescheid Bezug genommen.

Gegen den ihm am 24.10.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger (ohne Mitwirkung seiner Ehefrau) am 23.11.2019 Berufung eingelegt. Er hat die Berufung zunÃ¤chst nicht begrÃ¼ndet, sondern wiederholt (u.a. unter Bezugnahme auf Bescheinigungen des Dr. I vom 12.11.2019, 15.01.2020, 17.03.2020 und 19.05.2020) eine Arbeits- und VerhandlungsunfÃ¤higkeit vorgetragen. Mit Schreiben vom 10.06.2020 hat ihn der Senat darauf hingewiesen, dass er sich vor Gericht anwaltlich oder durch einen Sozialverband oder eine Gewerkschaft vertreten lassen kÃ¶nne. Sollte er sich auch nach dem 20.07.2020 (Auslaufen des letzten Attestes) nicht in der Lage sehen, seine rechtlichen Angelegenheiten selbstÃ¤ndig wahrzunehmen, kÃ¶nne er erwÃ¤gen, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu beantragen. FÃ¼r die BerufungsbegrÃ¼ndung werde eine Frist bis zum 09.08.2000 gesetzt. Sollte er weitere Atteste beibringen, mÃ¶gen diese durch einen Facharzt fÃ¼r Psychiatrie erstellt werden und nachvollziehbare Angaben jenseits allgemein benannter Diagnosen beinhalten; Atteste eines Allgemeinmediziners wÃ¼rden dann nicht mehr als ausreichend angesehen.

Der KlÃ¤ger hat anschlieÃend wiederum mehrfach (unter Vorlage diverser weiterer Atteste des Dr. I) eine VerlÃ¤ngerung der Frist zur BerufungsbegrÃ¼ndung unter Hinweis auf weiterhin bestehende Arbeits- oder VerhandlungsunfÃ¤higkeit beantragt. Auf seine Schreiben vom 28.08.2020, 05.10.2020, 23. und 24.10.2020, 23.12.2020, 27.12.2020, 21.02.2021, 07.03.2021 und 05.07.2021 sowie auf darauf reagierende Schreiben des Senats vom 16.12.2020, 18.01.2021, 23.02.2021 und 06.09.2021 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 06.07.2021 hat der Senat den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass ein von ihm gewÃ¼nschtes Ruhen des Verfahrens nicht mÃ¶glich sei, da die Beklagte es abgelehnt habe, ein solches zu beantragen. Ein weiteres Zuwarten kÃ¶nne nicht mehr akzeptiert werden. ÃrztlicheBescheinigungen des behandelnden Allgemeinmediziners Dr. I seien Ã¼ber eine so lange Zeit nicht aussagekrÃ¤ftig, worauf der KlÃ¤ger bereits mehrfach hingewiesen worden sei. Wenn er stattdessen ein detailliertes fachÃ¤rztliches (insbes. psychiatrisches) Attest vorlegen kÃ¶nne, aus dem Diagnosen und Folgen fÃ¼r die FÃ¼hrung des Verfahrens nachvollziehbar zu entnehmen seien, mÃ¶ge er dies unverzÃ¼glich tun. Der KlÃ¤ger sei bereits unter dem 10.06.2020 auf die MÃ¶glichkeit hingewiesen

worden, die Bestellung eines Betreuers zu beantragen; mittlerweile mÃ¶ge dies naheliegen. Er sei stets in der Lage gewesen, Rechtsmittel fristgerecht einzulegen. Es sei kein Grund ersichtlich, dass er gehindert wÃ¤re, sein Berufungsverfahren nunmehr zu betreiben. Er werde deshalb aufgefordert, die Berufung unverzÃ¼glich zu begrÃ¼nden. Dabei mÃ¶ge er vorsorglich auch beantworten, seit wann genau er arbeitsunfÃ¤hig und ggf. zwischenzeitlich wieder arbeitsfÃ¤hig gewesen sei, ob die Krankentagegeldversicherung zwischenzeitlich Krankentagegeld nachgezahlt habe, ob und ggf. mit welchem Ergebnis er einen Rentenantrag gestellt habe und ob seine Gewerkschaft eine Vertretung im vorliegenden Fall abgelehnt habe. Es folgte ein Hinweis auf Â§ 156 Abs.Â 2 SatzÂ 1 SGG.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, er begehre Alg ab dem 01.01.2018. Er habe mehrfach versucht, dies in persÃ¶nlicher Vorsprache zu beantragen, sei aber bei der Beklagten stets an der Rezeption abgewiesen worden, weil er â□□ da er sich Medikamente und NahrungsergÃ¤nzungsmittel nicht habe leisten kÃ¶nnen â□□ arbeitsunfÃ¤hig gewesen sei. FÃ¼r weitere AusfÃ¼hrungen benÃ¶tige er mehr Zeit, da es ihm gesundheitlich schlechter gehe als vor Wochen, zumal noch eine Katarakt-Operation ausstehe und sich eine depressive Episode durch den Tod seines Bruders verschlimmert habe. Er werde versuchen, sich durch seine Gewerkschaft vertreten zu lassen.

Der Senat hat beim KlÃ¤ger unter dem 15.11.2021 angefragt, ob er mittlerweile zu seiner Gewerkschaft Kontakt aufgenommen habe. Er mÃ¶ge die im Schreiben der Beklagten vom 12.04.2018 genannten (vom Senat nochmals ausdrÃ¼cklich aufgelisteten) Unterlagen bis zum 15.12.2021 vollstÃ¤ndig vorlegen, damit die Beklagte in die Lage versetzt werde, Ã¼ber den Anspruch auf Alg zu entscheiden. Es erfolge zu gegebener Zeit eine Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung. Wenn der KlÃ¤ger vorab eine Rechtsberatung bei seiner Gewerkschaft suchen wolle, mÃ¶ge es angebracht sein, dies zeitnah zu tun. Das Gericht warte nunmehr nicht weiter ab.

Auf die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.12.2022 mitgeteilt, seit Ende Oktober sei seine Mietwohnung wegen mangelhaften zweiten Rettungsweges von der Bauaufsicht gesperrt, ihm gehe es gesundheitlich sehr schlecht, und wegen eines fortgeschrittenen Katarakts, dessen Operation wegen seiner Versicherung immer noch nicht erfolgt sei, kÃ¶nne er noch schlechter sehen und seine Unterlagen nicht bearbeiten bzw. an sie gelangen. Er werde versuchen, sich im Laufe des Januar zu melden. Mit Schreiben vom 31.01.2022 hat er ergÃ¤nzend ein Attest des Dr.Â I vom 04.01.2022 vorgelegt, wonach er zur Zeit und voraussichtlich bis zum 20.02.2022 verhandlungsunfÃ¤hig sei. Er hat um Verschiebung des Verhandlungstermins auf die Zeit nach Juni 2022 gebeten. Der Senat hat ihm daraufhin (Schreiben vom 02.02.2022) mitgeteilt, dass es bei dem Termin am 21.02.2022 verbleibe. Mit Schreiben vom 15.02.2022 hat der KlÃ¤ger nochmals um Verlegung des Verhandlungstermins auf die Zeit nach Juli 2022 gebeten und zwei Atteste des Dr. I vom 11.02.2022 Ã¼ber eine voraussichtlich bis zum 03.04.2022 bestehende Verhandlungs- bzw. ArbeitsunfÃ¤higkeit vorgelegt. Der Senat hat ihm daraufhin mitgeteilt, dass es bei dem Termin vom 21.02.2022 verbleibe. Mit Schreiben vom 17.02.2022 hat der KlÃ¤ger um Aufhebung des Verhandlungstermins vom 21.02.2022 gebeten. Mit

Schreiben vom 18.02.2022 hat er nochmals Terminsaufhebung beantragt; er habe an diesem Tag Ã¼berraschend einen Scheidungsantrag seiner Ehefrau erhalten, was bei ihm â□□sofort wieder eine schwere depressive Episode ausgelÃ¶stâ□□ habe.

Der Senat hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 21.02.2022 darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 aufzuheben sein dÃ¼rfte, weil die Beklagte darin keinerlei Ermessen ausgeÃ¼bt habe. Daraufhin hat die Beklagte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu Protokoll des Senats diese Bescheide zurÃ¼ckgenommen.

Der KlÃ¤ger, der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen und auch nicht vertreten gewesen ist, beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 22.10.2019 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 zu verurteilen, ihm ab dem 01.01.2018 Alg nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach ZurÃ¼cknahme des Bescheides vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2018 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hÃ¤lt sie die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen. Der Inhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger nicht erschienen und nicht vertreten gewesen ist. Denn der KlÃ¤ger ist rechtzeitig und ordnungsgemÃ¤Ã□ zum Termin geladen und dabei darauf hingewiesen worden, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne (Â§Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, 126 SGG). Auf seine AntrÃ¤ge vom 30.01. und 15.02.2022, den Termin zu verschieben, ist ihm zudem mitgeteilt worden, dass es bei dem Termin verbleibe. AnschlieÃ□end durfte der KlÃ¤ger nicht mehr davon ausgehen, dass der Termin in seiner Abwesenheit nicht durchgefÃ¼hrt werde. Weitere, nicht mit einer Unterschrift versehene TerminsaufhebungsantrÃ¤ge mit Telefax jeweils vom 17. und 18.02.2022 (Donnerstag bzw. Freitag) Ã¤ndern daran nichts; der KlÃ¤ger hat sich insoweit vor der auf Montag, den 21.02.2022 terminierten mÃ¼ndlichen

Verhandlung fÃ¼r den Senat unerreichbar gemacht, weil er in jenen Schreiben darauf hingewiesen hat, selbst nicht per Telefax erreichbar zu sein. Er konnte im Anschluss an den vorausgegangenen Schriftverkehr mit dem Senat nicht davon ausgehen, dass der Termin nicht stattfinden werde. Das Ãbersenden seines Schreibens vom 18.02.2021 durch E-Mail an die Poststelle des Landessozialgerichts erfolgte erst am Terminstag. Keineswegs war der KlÃ¤ger am Terminstag verhandlungsunfÃ¤hig. Entsprechende Atteste seines behandelnden Arztes Dr. I, die er â auch im Zusammenhang mit der Terminsladung â Ã¼ber die gesamte Dauer des Verfahrens immer wieder vorgelegt hat, sind â worauf der Senat ihn mehrfach hingewiesen hat â nicht aussagekrÃ¤ftig. Anderweitige Atteste hat der KlÃ¤ger trotz mehrfacher Hinweise des Senats hierzu nicht vorgelegt (siehe Entsprechendes auch noch sogleich zur Frage der ProzessfÃ¤higkeit).

II. Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie wirksam erhoben worden.

Der (im Berufungsverfahren nicht mehr durch seine Ehefrau vertretene) KlÃ¤ger ist insbesondere prozessfÃ¤hig (zur ProzessfÃ¤higkeit als Prozesshandlungsvoraussetzung und damit auch als Voraussetzung zu einer wirksamen Berufungseinlegung vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§Â 71 Rn. 3 m.w.N.).

1. Die Ãberzeugung des Senats von der ProzessfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers grÃ¼ndet sich darauf, dass dieser stets inhaltlich prÃ¤zise und auf den Punkt kommend vortrÃ¤gt, auch wenn er dabei eine inhaltliche Stellungnahme zu seinem Berufungsverfahren so gut wie durchgehend umgeht. Die vielfach vorgelegten Atteste seines behandelnden Allgemeinmediziners Dr. I reichen nicht aus, um eine UnfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers zur Betreibung seines Verfahrens Ã¼ber so lange Zeit glaubhaft erscheinen zu lassen. Denn immer, wenn es um die Einhaltung verfahrensrechtlich bedeutsamer Fristen ging â bei der Widerspruchs-, Klage- und Berufungsfrist wie auch bei der Betreibensfrist des Â§ 156 Abs. 2 Satz 1 SGG â war der KlÃ¤ger jeweils in der Lage, die Frist einzuhalten. Auch mit Blick auf die Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 21.02.2022 konnte er (mehrfach) Stellung nehmen. Zwar hat er mehrfache Hinweise des Senats, er mÃ¶ge ggf. ein aussagekrÃ¤ftiges fachÃ¤rztliches Attest beibringen, durchgehend ignoriert (ebenso wie die Bitte, die von der Beklagten zur Bearbeitung des Alg-Antrages erbetenen Unterlagen vorzulegen). Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang im Ãbrigen auch, dass der KlÃ¤ger zwar vom Beginn des Verwaltungsverfahrens an bis heute das vorliegende Verfahren unter Hinweis auf gesundheitliche Schwierigkeiten nicht verstÃ¤ndig fÃ¶rdert, jedoch (wÃ¤hrend des bereits laufenden Verwaltungsverfahrens) durchaus in der Lage war, persÃ¶nlich im Termin vor dem Arbeitsgericht zu erscheinen, dort in einen Vergleich mit der R einzuwilligen und noch am gleichen Tag die Beklagte auf diesen Vergleich hinzuweisen.

III. Die Berufung des KlÃ¤gers ist, nachdem die Beklagte den angefochtenen Versagensbescheid vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 in der mÃ¼ndlichen Verhandlung aufgehoben hat, insgesamt unbegrÃ¼ndet.

1. Die gegen den Bescheid vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 gefÃ¼hrte (reine) Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs.Â 1 Satz 1 Alt. 1 SGG) ist unzulÃ¤ssig und die Berufung deshalb insoweit unbegrÃ¼ndet geworden. Nach Aufhebung der vom KlÃ¤ger angefochtenen Bescheide kÃ¶nnen diese keine Rechtswirkung mehr entfalten; deshalb ist der KlÃ¤ger seither von vornherein nicht mehr i.S.d. Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 SGG beschwert. Ohne eine solche Beschwer fehlt jedoch eine notwendige Prozessvoraussetzung (Keller in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., Vor Â§ 51 Rn. 15).

2. Die vom KlÃ¤ger mit dem Antrag, die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Alg ab dem 01.01.2018 zu verurteilen, zugleich verfolgte Leistungsklage war von Anfang an unzulÃ¤ssig. Denn die Beklagte hat mit dem â□□ zwischenzeitlich aufgehobenen â□□ Bescheid vom 10.09.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2018 nicht Ã¼ber einen Alg-Anspruch des KlÃ¤gers als solchen entschieden. Sie hat vielmehr einzig die Leistung wegen fehlender Mitwirkung des KlÃ¤gers am Verwaltungsverfahren solange versagt (Â§ 66 SGB I), bis eine ausreichende Mitwirkung nachgeholt sei. Streitgegenstand eines solchen Rechtsstreits ist nicht der materielle Anspruch (hier: auf Alg), sondern allein die Auseinandersetzung Ã¼ber Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren (hier: das Fehlen der ErfÃ¼llung von Mitwirkungspflichten durch den KlÃ¤ger). Daher kann im Wege der Klage gegen einen auf Â§ 66 SGBÂ I gestÃ¼tzten Versagensbescheid grundsÃ¤tzlich auch nicht die Verpflichtung der BehÃ¶rde zur GewÃ¤hrung der beanspruchten Sozialleistung erstritten werden. Â§ 66 SGB I normiert vielmehr einen eigenstÃ¤ndigen Versagensgrund; die Anwendung der Vorschrift setzt von vornherein nicht voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen der geltend gemachten Sozialleistung nicht erfÃ¼llt sind (BSG, Urteil vom 12.10.2018 â□□ B 9 SB 1/17 R Rn. 13 m.w.N.).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, dass lediglich eine isolierte Anfechtung des Versagensbescheides statthaft ist, besteht im Falle des KlÃ¤gers nicht. FÃ¼r eine solche Ausnahme im Einzelfall werden GrÃ¼nde der ProzessÃ¶konomie und des effektiven Rechtsschutzes angefÃ¼hrt. Eine zusÃ¤tzliche Klage auf LeistungsgewÃ¤hrung ist danach ggf. zulÃ¤ssig, wenn die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen zwischen den Beteiligten unstreitig ist oder vom KlÃ¤ger behauptet wird (BSG, Urteil vom 01.07.2009 â□□ BÂ 4 AS 78/08 R Rn.Â 11Â ff.). Beides trifft auf den Fall des KlÃ¤gers ersichtlich nicht zu.

Ist die Leistungsklage des KlÃ¤gers mithin unzulÃ¤ssig, so ist zugleich seine Berufung auch insoweit unbegrÃ¼ndet.

3. FÃ¼r eine gegen eine (etwa kÃ¼nftig erfolgende) Ablehnung eines Alg-Anspruches zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 SGG) fehlt es bisher an einem anfechtbaren Verwaltungsakt, welcher Ã¼ber einen Alg-Anspruch des KlÃ¤gers als solchen bereits eine Entscheidung getroffen hÃ¤tte.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die Beklagte ihre vom KlÃ¤ger angefochtene Versagensentscheidung erst in der

mÃ¼ndlichen Verhandlung im Berufungsverfahren aufgehoben hat.

V. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 09.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024